



**ALLGEMEINVERFÜGUNG (TIERSEUCHENRECHTLICHE  
ANORDNUNG)**

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms erlässt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.10.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV), § 24 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) sowie § 1 des Landestierseuchengesetzes vom 24.06.1986, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) (LTierSG) folgende

**tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

- I. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 **angeordnete Aufstallpflicht für Geflügel** sowie das Verbot zur Abhaltung von Geflügelbörsen und Märkten sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, werden mit Wirkung zum 30.04.2021 **aufgehoben**. Dies betrifft im Landkreis Alzey-Worms sowie in der kreisfreien Stadt Worms das Gebiet östlich der Bahnstrecke Mainz-Ludwigshafen und westlich des Rheins.
- II. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 getroffene Festlegung eines **Beobachtungsgebietes** gem. §§ 55, 56 GeflPestSchV, umfassend die Gemarkungen der Ortsgemeinden Hamm am Rhein und Eich sowie einen Teils der Gemarkung der Ortsgemeinde Gimbsheim (konkret den Teil, welcher östlich der L437 bis zum Kieswerk der Fa. Büttel GmbH und von dort ausgehend in direkter Linie zur NATO-Rampe am Rhein südlich liegt), wird mit Wirkung zum 30.04.2021 **aufgehoben**.

**Begründung:**

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 hatte die Kreisverwaltung Alzey-Worms für das Gebiet im Landkreis Alzey-Worms sowie in der kreisfreien Stadt Worms östlich der Bahnstrecke Mainz-Ludwigshafen und westlich des Rheins eine Aufstallpflicht für Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) sowie ein Verbot zur Abhaltung von Geflügelbörsen und Märkten sowie Veranstaltungen anderer Art, bei

**Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, angeordnet. Hintergrund für den Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung war ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza/Geflügelpest in Bobenheim-Roxheim (Rhein-Pfalz-Kreis).

Am 06.03.2021 wurden in der Gemeinde Biebesheim (Kreis Groß-Gerau, Hessen) sowie am 13.03.2021 in der Gemeinde Groß-Rohrheim (Kreis Bergstraße, Hessen) bei tot aufgefundenen Wildvögeln weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt. Aufgrund einer Risikobewertung wurde im Landkreis Alzey-Worms daher mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 ein Beobachtungsgebiet entsprechend §§ 55, 56 GeflPestSchV, umfassend die Gemarkungen der Ortsgemeinden Hamm am Rhein und Eich sowie einen Teil der Gemarkung der Ortsgemeinde Gimbsheim (konkret den Teil, welcher östlich der L437 bis zum Kieswerk der Fa. Büttel GmbH und von dort ausgehend in direkter Linie zur NATO-Rampe am Rhein südlich liegt), festgelegt.

Die aufgetretenen Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza ließen sich unmittelbar auf Wildvogeleintrag zurückzuführen. Als für die Verbreitung der Seuche entscheidender Risikofaktor wird der Vogelzug entlang des Rheins angesehen. Da der Großteil des Vogelzugs vorüber ist, sind die Voraussetzungen für den Erlass der in Rede stehenden Allgemeinverfügungen nicht mehr gegeben, so dass die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen aufzuheben sind.

### **Bekanntmachung:**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: signatur@alzey-worms.de einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

*Fußnote*

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Alzey, 28.04.2021

gez.  
Heiko Sippel  
Landrat